



Vereinigte
Dienstleistungs-gewerk-
schaft

Bundesverwaltung

Fachbereich Sozialversicherung
Fachgruppe Arbeitsverwaltung

Vorstand Finanzen
der Bundesagentur für Arbeit
Herrn Becker
Regensburger Str. 104

90478 Nürnberg

Paula-Thiede-Ufer 10
10179 Berlin

Telefon: 030-6956-0
Durchwahl: 030-69561945
Telefax: 030-69563460
PC-Fax: 030-263681945
gaby.meyer@verdi.de
www.verdi.de

Datum 27.02.2006
Ihre Zeichen
Unsere Zeichen

**Zuweisung von Tätigkeiten an Mitarbeiterinnen und Mitar-
beitern der Agenturen für Arbeit in Arbeitsgemeinschaften im Sinne von §
44 b SGB II;
Sicherstellung der personalvertretungsrechtlichen Rechte dieser Mitarbeiter**

Sehr geehrter Herr Becker,

die Fachgruppe Arbeitsverwaltung im ver.di - Fachbereich Sozialversicherung hat
– nicht zuletzt durch Modifizierung des Tarifvertrages (§ 12 Abs. 2 a MTA /
MTAO) – die Zuweisung von Tätigkeiten an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der
Agenturen für Arbeit in Arbeitsgemeinschaften konstruktiv begleitet und wird dies-
ses bei Vorliegen bestimmten Rahmenbedingungen auch in Zukunft tun.

Von Anfang an haben wir allerdings Wert auf die Erfüllung folgender Bedingungen
gelegt:

- Die betroffenen Kolleginnen und Kollegen, die die schwierige Aufgabe der
Betreuung der SGB II - Kunden im Rahmen von Zuweisungen erledigen,
bleiben dauerhaft Beschäftigte der Bundesagentur für Arbeit und werden
in ihrem Stamarbeitsverhältnis weiterhin durch die Personalräte der A-
genturen für Arbeit vertreten.
- In den Arbeitsgemeinschaften müssen auch personalvertretungsrechtlich
rechtsstaatliche Bedingungen vorzufinden sein.

Aktuelle Ereignisse der letzten Zeit veranlassen uns nunmehr darauf hinzuwei-
sen, dass diese ordnungsgemäße Vertretung bei Vorliegen bestimmter Voraus-
setzungen nicht vorliegen

Fallgestaltung 1:

Uns sind erste Fälle bekannt, in denen Kolleginnen und Kollegen, die als Beamte in Agenturen für Arbeit beschäftigt sind, Tätigkeiten in Arbeitsgemeinschaften zugewiesen werden sollen, die privatrechtlich (GmbH) organisiert sind. Unbeschadet dessen, das wir privatrechtlich organisierte Arbeitsgemeinschaften für problematisch halten, würden bei den dort stattfindenden Wahlen zu Betriebsräten Beamte nicht wahlberechtigt sein und wären personalvertretungsrechtlich dort ohne Kollektivschutz.

Wir regen daher an, bei Vorliegen dieser Voraussetzungen von der Zuweisung von Beamten abzusehen.

Fallgestaltung 2:

Die Zuweisung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern macht nur Sinn vor dem Hintergrund der Überlegungen, die Kompetenzen der Geschäftsführungen der Arbeitsgemeinschaften zu stärken. Dieses Ziel wird nur dann erreicht, wenn alle Gewährleistungsträger der Arbeitsgemeinschaften von diesem Instrument Gebrauch machen.

Verstärkt ist feststellbar, dass Kommunen ihr Personal nicht zuweisen wollen mit der Folge, das dieses Personal weiterhin umfassend ausschließlich von den Personalräten dieser Kommunen vertreten werden.

Vor diesem Hintergrund ist es wenig sinnvoll, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agenturen für Arbeit zuzuweisen.

Aus unserer Sicht ist es zwingend notwendig, in diesen Fällen bis zu einer einvernehmlichen Bewertung aller Vertragspartner nicht vom § 12 Abs. 2 a MTA / MTAO Gebrauch zu machen, sondern den Arbeitsgemeinschaften weiterhin Dienstleistungen zu überlassen.

Über eine Rückantwort würden wir uns freuen.

Mit kollegialen Grüßen



Karl Obermann
Sprecher der Bundesfachgruppe



Isolde Kunkel - Weber
Mitglied des Bundesvorstande